

Bundesgesetzblatt ¹⁹⁰⁹

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 19. Juli 1975	Nr. 84
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 75	Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)	1909
11. 7. 75	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes	1911
	26-1-1	
14. 7. 75	Verordnung über den Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses	1912
14. 7. 75	Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst	1915
	2030-11	
15. 7. 75	Berichtigung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch	1916
	450-16	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 44	1916

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

Vom 15. Juli 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Bevölkerung und das Erwerbsleben wird in den Jahren 1975 bis 1982 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik wird einmal jährlich mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung erhoben.

(2) Die Statistik besteht aus einem Grundprogramm, das im Bedarfsfall durch Zusatzprogramme erweitert werden kann.

§ 3

(1) In dem Grundprogramm werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Merkmale der Person, der Familie, des Haushalts, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz;
2. wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere Erwerbstätigkeit;
3. soziale Verhältnisse, insbesondere soziale Sicherheit sowie vermögenswirksames Sparen;

4. berufliche Verhältnisse, insbesondere Tätigkeitsmerkmale sowie Aus- und Weiterbildung;
5. bei Ausländern Merkmale der zu unterhaltenden Familienangehörigen, Sprachkenntnisse, Aufenthaltsdauer;
6. bei Pendlern benutztes Verkehrsmittel, Zeitaufwand für den Weg und Entfernung;
7. Mietbelastung und Unterbringung des Haushalts;
8. Fragen zur Gesundheit;
9. Angaben über Urlaubs- und Erholungsreisen;
10. Vertriebenen- (Flüchtlings-) eigenschaft.

(2) Erhebungen über die Tatbestände in Absatz 1 Nr. 1 bis 10 werden in folgenden Zeitabständen und mit folgenden Auswahlsätzen durchgeführt:

Nr. 1 und 2 jährlich mit 1 vom Hundert,

Nr. 3 soziale Verhältnisse jährlich mit 1 vom Hundert,

soziale Sicherheit im Abstand von zwei Jahren mit 1 vom Hundert,

vermögenswirksames Sparen jährlich mit 0,25 vom Hundert,

- Nr. 4 und 5 im Abstand von zwei Jahren mit 1 vom Hundert,
 Nr. 6 und 7 im Abstand von zwei Jahren mit 1 vom Hundert, erstmals 1978,
 Nr. 8 im Abstand von zwei Jahren mit wechselnden Auswahlsätzen von 1 vom Hundert bzw. 0,25 vom Hundert,
 Nr. 9 jährlich mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert,
 Nr. 10 im Abstand von vier Jahren mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert.

§ 4

(1) In Zusatzprogrammen, deren Auswahlsätze den Auswahlsatz des Grundprogramms nicht überschreiten dürfen, können sonstige, dem § 1 entsprechende Tatbestände erfaßt werden. Zusatzprogramme und die Festlegung der darin zu erhebenden Tatbestände werden durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates angeordnet; im übrigen gilt § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469). Die Zusatzprogramme dürfen nur Tatbestände umfassen, deren Erhebung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist. Sie sind nach Art und Umfang auf das notwendige Maß zu beschränken und so zu gestalten, daß die Auskunftspflichtigen möglichst wenig belastet werden.

(2) Zur Vorbereitung der Zusatzprogramme können Probeerhebungen auf freiwilliger Grundlage mit einem Auswahlsatz von höchstens 0,1 vom Hundert der Bevölkerung durchgeführt werden.

§ 5

Auskunftspflichtig sind alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen.

§ 6

(1) Die Erhebungen werden durch persönliche oder schriftliche Befragung durchgeführt. Die Abgabe schriftlicher Angaben in verschlossenem Umschlag ist zulässig.

(2) Die mit der Befragung zu betrauenden Personen sind von den zuständigen Landesbehörden auszuwählen; sie müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

(3) Name, Anschrift und ein Personenkennzeichen der befragten Personen dürfen nur als Hilfsmittel der Bearbeitung bei den mit der Durchführung der Statistik amtlich betrauten Stellen und Personen verwendet werden.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes**

Vom 11. Juli 1975

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 25. Juni 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1542), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 206), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1979), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 8 a werden die Worte „Hafengebieten von Passau, Deggendorf und Regensburg“ ersetzt durch die Worte „Gebieten der Städte Passau, Deggendorf und Regensburg und der Gemeinden Barbing und Obernzell“.
2. In § 5 Abs. 4 werden die Worte „Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ ersetzt durch das Wort „Arbeit“.

Artikel 2

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstaben b und c der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes wird wie folgt geändert:

1. Nach „Gambia“ wird gestrichen „Ghana“.
2. Nach „Portugal sowie Angola, Azoren, Kapverdische-Inseln, Macau, Madeira, Mosambik,“ wird gestrichen „Portugiesisch-Guinea,“.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1975 in Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1975

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
über den Vordruck für den Antrag
auf Erteilung eines Führungszeugnisses**

Vom 14. Juli 1975

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3393), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Benutzung eines Vordrucks

(1) Der Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist bei der Meldebehörde auf einem Vordruck zu stellen, der dem als Anlage 1 abgedruckten amtlichen Muster entspricht. Für den Vordruck ist Papier der Stoffklasse IV b nach DIN 827 mit einem Flächengewicht von 80 g/m² zu verwenden.

(2) Wird Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis beantragt, so ist dieser Antrag auf

einem Vordruck zu stellen, der dem als Anlage 2 abgedruckten amtlichen Muster entspricht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 28 Abs. 3 BZRG.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 70 BZRG auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Noch vorhandene bisherige Vordrucke können bis zum 31. Dezember 1975 aufgebraucht werden.

Bonn, den 14. Juli 1975

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Antrag einer Privatperson auf Erteilung eines Führungszeugnisses

Ordnungs- daten	01	Beleg-Art	02	◀ Geburtsdatum
Personen- daten	07			◀ Geburtsname
	08			◀ Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname
	09			◀ Vornamen
	10			◀ Geburtsort
	11	Deutsche(r)	12	◀ Andere Staatsangehörigkeiten
	14			◀ Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)
	15			◀ Geburtsname der Mutter
16			◀ Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters	

Erläuterungen für den in Feld 01 (Belegart) einzutragenden Kennbuchstaben:

Belegart N = Führungszeugnis für eigene Zwecke
(Übersendung an Antragsteller)

Belegart O = Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
(Übersendung unmittelbar an die Behörde)

Belegart P = Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
(Übersendung an das in Feld 18 einzutragende Amtsgericht,
wenn der Antragsteller dies beantragt für den Fall, daß das
Führungszeugnis Eintragungen enthält.)

Zu den Feldern 07 08 09 15 16:
Akademische Grade und Titel
werden nicht angegeben.

Antrag Es wird um Erteilung eines Führungszeugnisses gebeten.

18 Hier nur bei Belegart P Anschrift des Amtsgerichts eintragen!

17 Die Angaben des Antragstellers zur Person
sind überprüft.



(Behörde)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

19 Bei Belegart O oder P Geschäftsnummer
oder Verwendungszweck der Empfänger-Behörde angeben

**Für
Amts-
gericht** 21 Antragsteller benachrichtigt am
Eingesehen und der Weiterleitung nicht widersprochen.

(Datum, Unterschrift des Antragstellers)

20 **Führungszeugnis**
Eintragungen im Zentralregister:

22 Hier Anschrift für Rückantwort eintragen!
Bei Belegart N } Anschrift des Antragstellers
O } Anschrift der Behörde
P }



(Behörde)

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Anlage 2

Verkleinerte Wiedergabe des Vordrucks. Originalgröße: Format DIN A 4

**Antrag auf Befreiung
von der Gebühr für das Führungszeugnis**

Ordnungs- daten	01	Beleg Art	02	◀ Geburtsdatum
	Personen- daten	07		◀ Geburtsname
08			◀ Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname	
09			◀ Vornamen	
10			◀ Geburtsort	
11		Deutschheit	12	◀ Andere Staatsangehörigkeiten
14			◀ Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	
15			◀ Geburtsname der Mutter	
16		◀ Bei Antragsstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters		

Ich beantrage Gebührenerlaß:

1. Wegen Mittellosigkeit
(Mittellosigkeit ist bei Empfängern von Sozialhilfe und bei Auszubildenden zu vermuten)
2. Wegen besonderen Verwendungszwecks
(Ein die Gebührenbefreiung rechtfertigender Verwendungszweck ist z. B. die ehrenamtliche Mitarbeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung -- z. B. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Freiwillige Feuerwehr, Innere Mission, Rotes Kreuz --)

Bescheinigung der Behörde:

- Die Mittellosigkeit des Antragstellers wird bestätigt.
- Der besondere Verwendungszweck wird bestätigt.



.....
(Behörde)
.....
(Ort, Datum)
.....
(Unterschrift)

Raum für weitere Begründung des Antrags:

Raum für Vermerk der Behörde:

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst**

Vom 14. Juli 1975

Auf Grund des Artikels 60 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ordne ich an:

Artikel 1

(1) Ich übertrage die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung aller Bundesbeamten der Bundesbesoldungsordnung A und aller Richter im Bundesdienst der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Bundesbesoldungsordnung R den obersten Bundesbehörden; die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der deutschen Honorarkonsularbeamten übertrage ich dem Bundesminister des Auswärtigen. Die obersten Bundesbehörden können diese Befugnis hinsichtlich der Bundesbeamten bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter übertragen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Bundesbahn der Bundesbesoldungsordnung A auf den Vorstand der Deutschen Bundesbahn zu übertragen mit dem Recht, diese Befugnis hinsichtlich der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen. Der Bundesminister für Verkehr wird ferner ermächtigt, die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) auf den Präsidenten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zu übertragen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Beamten des Bundesverbandes für den Selbstschutz bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) auf den Vorstand des Bundesverbandes für den Selbstschutz zu übertragen mit dem Recht, diese Befugnis auf das geschäftsführende Vorstandsmitglied weiter zu übertragen.

(4) Soweit ich das Recht zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst ausübe, sind mir Vorschläge von den zuständigen obersten Bundesbehörden einzureichen.

Artikel 2

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Artikel 1 Abs. 1 bis 3 genannten Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vor.

Artikel 3

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister des Innern.

Artikel 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 38) außer Kraft.

Bonn, den 14. Juli 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Berichtigung
des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
Vom 15. Juli 1975**

In Artikel 213 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), zuletzt geändert durch das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), ist in § 27 Abs. 2 Nr. 11 die Angabe „§ 5 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 7“ zu ersetzen.

Bonn, den 15. Juli 1975

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Göhler

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 44, ausgegeben am 17. Juli 1975

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 75	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 26 und 28 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Regelungen Nr. 26 und 28)	1045

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4 bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.